

**59. Tagung der Kammerversammlung  
14. November 2018**

**Beschlussvorlage Nr. 3**

**Zu TOP:** 4.3.

**Betrifft:** Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern

**Einreicher:** Vorstand

**Aufwendungen:** ja  
**Höhe der Aufwendungen:** ca. 69.300 EUR/Jahr,  
davon ca. 23.000 EUR Kompensation Sitzungsgeld  
**im Wirtschaftsplan enthalten:** ja, i. H. v. 41.300 EUR/Jahr

**DIE KAMMERVERSAMMLUNG MÖGE DIE FOLGENDE BESCHLUSSVORLAGE**

**Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen  
für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern**

**BESCHLIEßEN.**

Die der Kammerversammlung vorliegende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern – *siehe Anlage 1* – enthält neben diversen redaktionellen Anpassungen folgende wesentliche Änderungen:

- die Streichung der Regelungen zu den Rücklaufgeldern an die Kreisärztekammern  
Begründung: Regelung in einer separaten Satzung
- die Aufnahme der Regelungen zum Sitzungsgeld, bislang enthalten in der Reisekostenordnung  
Begründung: Sitzungsgeld zählt nicht zu den Reisekosten, sondern ist eine Form der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Streichung der zusätzlichen Zahlung von Sitzungsgeld für Präsident, Vizepräsidenten, Vorstand und den Vorsitzenden und Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen, den Vorsitzenden der Ethikkommission, des Redaktionskollegiums, des Weiterbildungsausschusses, der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung und des Ausschusses Berufsrecht – außer bei Tätigwerden als Prüfer und als Delegierte des Deutschen Ärztetages  
Begründung: Forderung des Rechnungshofes und Verringerung von Verwaltungsaufwand

---

Angenommen X Abgelehnt    Vorstandsüberweisung    Entfallen    Zurückgezogen    Nichtbefassung

Stimmen:    Ja: Einstimmig    Nein: -    Enthaltungen: -

- die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für vorstehend Genannte  
Begründung: einerseits Kompensation des weggefallenen Sitzungsgeldes und andererseits Berücksichtigung der finanziellen Entwicklungen seit der letzten Erhöhung
  - o 10/1995 für Vorsitzenden der Gutachterstelle
  - o 1/1997 für Vorsitzenden Sächsische Akademie für Fort-/Weiterbildung
  - o 7/2003 für Rechtsberater der Gutachterstelle
  - o 1/2004 für Vorsitzenden der Ethikkommission
  - o 1/2011 für Präsident/Vizepräsidenten/Vorstand
  - o 6/2013 für Vorsitzenden des Redaktionskollegiums
  - o 1/2015 für Vorsitzende der Ausschüsse Weiterbildung und Berufsrecht
  
- eine Klarstellung der Anspruchsberechtigung bei Krankheit sowie bei Ruhen der Tätigkeit aus anderen Gründen

Alle geplanten Änderungen sind zudem in der beigefügten Synopse – *siehe Anlage 2* - dargestellt.

Die Satzungsänderung soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der Ausschuss Finanzen hat der vorgesehenen Änderung seine Zustimmung erteilt.

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer wird gebeten, die Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern zu bestätigen.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

**59. Tagung der Kammerversammlung  
14. November 2018**

**Beschlussvorlage Nr. 3**

**Satzung  
zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen  
für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern**

**Vom**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 3, 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 211) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Sächsischen Landesärztekammer (Hauptsatzung) vom 7. Oktober 1994 (ÄBS S. 786), die zuletzt durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 28. November 2016 (ÄBS S. 511) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 14. November 2018 die folgende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern vom 10. Oktober 1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 19. Juni 2017 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2017, S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Satz wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Kammermitglieder“ werden die Wörter „und andere Personen“ eingefügt.

bb) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach dem Wort „Ausschüssen“ werden die Wörter „und sonstigen durch den Vorstand berufenen Gremien“ eingefügt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen aus der Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Ordnung hat der ehrenamtlich Tätige selbst zu erfüllen.“

3. § 2 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 3 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

1. Präsident	6.700 EUR
2. Vizepräsidenten	je 3.350 EUR
3. Vorstandsmitglieder	je 1.700 EUR
4. Ausschussvorsitzende	je 260 EUR
5. Vorsitzende von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen, die für eine Wahlperiode gebildet werden,	je 155 EUR
6. Ehrenamtliche Leiter der Bezirksstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig	je 260 EUR
7. Vorsitzende der Kreisärztekammern	je 360 EUR <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Darin ist eine Entschädigung für Fahrtkosten enthalten, die für Fahrten in Erledigung von Aufgaben der Kreisärztekammer innerhalb deren Gebietes entstehen. Fahrtkosten werden insofern nicht gezahlt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Anbetracht der Tatsache, dass die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen für die Sächsische Landesärztekammer arbeitsmäßig besonders belastet sind, erhalten diese – gegebenenfalls anstelle einer in Absatz 1 Nr. 4 oder 5 für dieselbe Aufgabe vorgesehenen Entschädigung – eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

1. Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen	2.000 EUR
2. Vorsitzender der Ethikkommission	2.000 EUR
3. Vorsitzender des Redaktionskollegiums	1.700 EUR
4. Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen	1.700 EUR
5. Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses	1.700 EUR
6. Vorsitzender der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- u. Weiterbildung	1.700 EUR
7. Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht	1.700 EUR

In vergleichbaren Fällen wird der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer ermächtigt, nach Empfehlung des Ausschusses Finanzen, auf Beschluss Entschädigungen in Höhe bis zu 770 EUR monatlich zu zahlen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 und 5 werden die Wörter „§ 3 Absatz 1 Ziffer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Ziffer 1“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „3.500,00“ durch die Angabe „3.500“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Ansprüche auf Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 bestehen, wenn das damit verbundene Ehrenamt zum 1. des Monats ausgeübt wird.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Kann die ehrenamtliche Tätigkeit wegen Krankheit nicht ausgeübt werden, erfolgen die Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 für drei darauffolgende Monate. Danach beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen über die weitere Verfahrensweise, ggf. auch über die Beendigung der Zahlungen.

(8) Bei Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit aus anderen Gründen besteht ab dem nächsten Monat kein Anspruch mehr auf Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4.“

5. Nach § 2 (neu) wird folgender Paragraph eingefügt:

### **„§ 3 Sitzungsgeld**

(1) Sitzungsgeld als Entschädigung für Verdienst-/Praxisausfall wird gewährt für:

- Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen sowie für Sitzungen und Beratungen von ehrenamtlichen Gremien, die vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer berufen worden sind
- Aufgaben, die im Auftrag des Vorstandes übertragen werden.

(2) Wer eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 erhält, hat keinen Anspruch auf die zusätzliche Zahlung von Sitzungsgeld. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder für Prüfungen und für Delegierte des Deutschen Ärztetages.

(3) Kalendertägliches Sitzungsgeld wird wie folgt gewährt:

weniger als <b>5</b> Stunden	40 EUR
mindestens <b>5</b> Stunden	50 EUR
mindestens <b>10</b> Stunden	75 EUR
mindestens <b>14</b> Stunden	100 EUR

Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

(4) Für mündlich durchgeführte Prüfungen vor der Prüfungskommission der Sächsischen Landesärztekammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung und mündliche Fachkundeprüfungen nach Strahlenschutzverordnung wird jedem Prüfer pro Prüfling ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR gezahlt. Für fachbezogene Sprachprüfungen erfolgt die Zahlung eines Aufschlages auf das Sitzungsgeld an jeden Prüfer in Höhe von 50 EUR pro Prüfling.

(5) Für Vor-Ort-Begehungen der Mitglieder der Fachkommission Strahlentherapie zur Begutachtung der strahlentherapeutischen Einrichtungen wird jedem Gutachter pro Vor-Ort-Begehung anstelle des in Absatz 3 genannten Sitzungsgeldes ein Sitzungsgeld in Höhe von 300 EUR gezahlt.

(6) Für die Berechnung von Sitzungsgeld werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet.“

6. § 5 und § 6 werden gestrichen.

7. Der bisherige § 7 wird § 5.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, 14. November 2018

Erik Bodendieck  
Präsident

Dr. med. Michael Nitschke-Bertaud  
Schriftführer

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden,

Erik Bodendieck  
Präsident

Synopse - Änderung der Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit (Stand: 24.08.2018)

Paragraph	Wortlaut (alt)	Wortlaut (neu)
Bezeichnung Satzung	Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit sowie von Unterstützungen an die Kreisärztekammern	Ordnung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit
§ 1 Grundsätze	Die Tätigkeit der Kammermitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist ehrenamtlich.	(1) Die Tätigkeit der Kammermitglieder und anderen Personen in den Organen, Ausschüssen und sonstigen durch den Vorstand berufenen Gremien der Kammer ist ehrenamtlich. (2) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen aus der Zahlung von Aufwandsentschädigungen nach dieser Ordnung hat der ehrenamtlich Tätige selbst zu erfüllen.
Streichung § 2 (alt) Nach- zuweisende Auslagen	Die Vorstandsmitglieder der Sächsischen Landesärztekammer sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen der Sächsischen Landesärztekammer, die für eine Wahlperiode gebildet werden, erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auslagen in nachgewiesener Höhe erstattet; dazu zählen u. a. Miete, Portokosten, Speisen und Getränke bei sparsamer Verwendung.	-
§ 3 Abs. 1 (alt) § 2 Abs. 1 (neu) Pauschalierte Aufwandsent- schädigungen	Unter Beachtung ständig anfallender Aufwendungen werden pauschalierte Entschädigungen in folgender Höhe monatlich gewährt: 1. Präsident 6.000,00 EUR 2. Vizepräsidenten je 3.000,00 EUR 3. Vorstandsmitglieder je 1.500,00 EUR 4. Ausschussvorsitzende je 260,00 EUR 5. Vorsitzende von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen, die für eine Wahlperiode gebildet werden, je 155,00 EUR	Folgende ehrenamtlich Tätige erhalten eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe: 1. Präsident 6.700 EUR 2. Vizepräsidenten je 3.350 EUR 3. Vorstandsmitglieder je 1.700 EUR 4. Ausschussvorsitzende je 260 EUR 5. Vorsitzende von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen, die für eine Wahlperiode gebildet werden, je 155 EUR

	6. Ehrenamtliche Leiter der Bezirksstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig je 260,00 EUR	6. Ehrenamtliche Leiter der Bezirksstellen Chemnitz, Dresden und Leipzig je 260 EUR 7. Vorsitzende der Kreisärztekammern je 360 EUR <sup>1)</sup> <sup>1)</sup> Darin ist eine Entschädigung für Fahrtkosten enthalten, die für Fahrten in Erledigung von Aufgaben der Kreisärztekammer innerhalb deren Gebietes entstehen. Fahrtkosten werden insofern nicht gezahlt.
§ 3 Abs. 2 (alt) § 2 Abs. 2 (neu)	In Anbetracht der Tatsache, dass die nachfolgend Aufgeführten in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Sächsische Landesärztekammer arbeitsmäßig besonders belastet sind, werden – gegebenenfalls anstelle einer in Absatz 1 Nr. 4 oder 5 für dieselbe Aufgabe vorgesehenen Entschädigung – folgende monatliche Entschädigungen gezahlt: 1. Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen 1.535,00 EUR 2. Vorsitzender der Ethikkommission 1.535,00 EUR 3. Vorsitzender des Redaktionskollegiums 1.535,00 EUR 4. Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen 1.280,00 EUR 5. Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses 1.280,00 EUR 6. Vorsitzender der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- u. Weiterbildung 1.280,00 EUR 7. Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht 1.280,00 EUR In vergleichbaren Fällen wird der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer ermächtigt, nach Empfehlung des Finanzausschusses, auf Beschluss Entschädigungen in Höhe bis zu 770,00 EUR zu zahlen.	In Anbetracht der Tatsache, dass die nachfolgend ehrenamtlich Tätigen für die Sächsische Landesärztekammer arbeitsmäßig besonders belastet sind, erhalten diese – gegebenenfalls anstelle einer in Absatz 1 Nr. 4 oder 5 für dieselbe Aufgabe vorgesehenen Entschädigung – eine pauschalierte monatliche Entschädigung in folgender Höhe: 1. Vorsitzender der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen 2.000 EUR 2. Vorsitzender der Ethikkommission 2.000 EUR 3. Vorsitzender des Redaktionskollegiums 1.700 EUR 4. Rechtsberater der Gutachterstelle für Arzthaftungsfragen 1.700 EUR 5. Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses 1.700 EUR 6. Vorsitzender der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- u. Weiterbildung 1.700 EUR 7. Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht 1.700 EUR In vergleichbaren Fällen wird der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer ermächtigt, nach Empfehlung des Finanzausschusses, auf Beschluss Entschädigungen in Höhe bis zu 770 EUR monatlich zu zahlen.
§ 3 Abs. 3 (alt) § 2 Abs. 3 (neu)	-	Nur redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung in der Nummerierung der Paragraphen (Streichung § 2)
§ 3 Abs. 4 (alt) § 2 Abs. 4 (neu)	-	Nur redaktionelle Anpassung bei der Angabe des Betrages (Streichung Nullstellen)



Einfügung § 2 Abs. 5 (neu)	-	Ansprüche auf Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 bestehen, wenn das damit verbundene Ehrenamt zum 1. des Monats ausgeübt wird.														
§ 3 Abs. 5 (alt) § 2 Abs. 6 (neu)	Sollte bei Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art die nach dieser Ordnung gezahlte pauschalierte Aufwandsentschädigung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Kammer diese Umsatzsteuer auf Antrag und gegen Nachweis erstatten. Satz 1 gilt für ab dem 1. Januar 2013 entstandene Verbindlichkeiten.	Sollte die nach dieser Ordnung gezahlte pauschalierte Aufwandsentschädigung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Kammer diese Umsatzsteuer auf Antrag und gegen Nachweis erstatten.														
Einfügung § 2 Abs. 7 (neu)	-	Kann die ehrenamtliche Tätigkeit wegen Krankheit nicht ausgeübt werden, erfolgen die Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 für drei darauffolgende Monate. Danach beschließt der Vorstand nach Beratung mit dem Ausschuss Finanzen über die weitere Verfahrensweise, ggf. auch über die Beendigung der Zahlungen.														
Einfügung § 2 Abs. 8 (neu)	-	Bei Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit aus anderen Gründen besteht ab dem nächsten Monat kein Anspruch mehr auf Zahlungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4.														
Einfügung § 3 (neu) Sitzungsgeld (war bislang in der Reisekostenordnung geregelt)	<p>Wortlaut aus der Reisekostenordnung (§3 [alt]): (2) Sitzungsgeld (Entschädigung für Verdienst-/Praxisausfall) für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gewährt:</p> <table border="1" data-bbox="387 930 1261 1217"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><b>Sitzungsgeld</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>weniger als <b>5</b> Stunden</td> <td style="text-align: center;">40,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens <b>5</b> Stunden</td> <td style="text-align: center;">50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens <b>8</b> Stunden</td> <td style="text-align: center;">50,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens <b>10</b> Stunden</td> <td style="text-align: center;">75,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens <b>14</b> Stunden</td> <td style="text-align: center;">100,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>volle <b>24</b> Stunden</td> <td style="text-align: center;">100,00 EUR</td> </tr> </tbody> </table>		<b>Sitzungsgeld</b>	weniger als <b>5</b> Stunden	40,00 EUR	mindestens <b>5</b> Stunden	50,00 EUR	mindestens <b>8</b> Stunden	50,00 EUR	mindestens <b>10</b> Stunden	75,00 EUR	mindestens <b>14</b> Stunden	100,00 EUR	volle <b>24</b> Stunden	100,00 EUR	<p>(1) Sitzungsgeld als Entschädigung für Verdienst-/Praxisausfall wird gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kammerversammlungen, Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen sowie für Sitzungen und Beratungen von ehrenamtlichen Gremien, die vom Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer berufen worden sind</li> <li>- Aufgaben, die im Auftrag des Vorstandes übertragen werden.</li> </ul> <p>(2) Wer eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 und § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 erhält, hat keinen Anspruch auf die zusätzliche Zahlung von Sitzungsgeld. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder für Prüfungen und für Delegierte des Deutschen Ärztetages.</p>
	<b>Sitzungsgeld</b>															
weniger als <b>5</b> Stunden	40,00 EUR															
mindestens <b>5</b> Stunden	50,00 EUR															
mindestens <b>8</b> Stunden	50,00 EUR															
mindestens <b>10</b> Stunden	75,00 EUR															
mindestens <b>14</b> Stunden	100,00 EUR															
volle <b>24</b> Stunden	100,00 EUR															

	<p>Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.</p> <p>(3) Für mündlich durchgeführte Prüfungen vor der Prüfungskommission der Sächsischen Landesärztekammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung und mündliche Fachkundeprüfungen nach Strahlenschutzverordnung wird jedem Prüfer pro Prüfling ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EUR gezahlt. Für fachbezogene Sprachprüfungen erfolgt die Zahlung eines Aufschlages auf das Sitzungsgeld an jeden Prüfer in Höhe von 50,00 EUR pro Prüfling.</p> <p>(4) Für Vor-Ort-Begehungen der Mitglieder der Fachkommission Strahlenschutz zur Begutachtung der strahlentherapeutischen Einrichtungen wird jedem Gutachter pro Vor-Ort-Begehung anstelle des in Absatz 2 genannten Sitzungsgeldes ein Sitzungsgeld in Höhe von 300,00 EUR gezahlt.</p> <p>(5) Für die Berechnung von Tagegeld und Sitzungsgeld werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet.</p>	<p>(3) Kalendertägliches Sitzungsgeld wird wie folgt gewährt:</p> <table data-bbox="1317 263 1780 406"> <tr> <td>weniger als <b>5</b> Stunden</td> <td>40 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens <b>5</b> Stunden</td> <td>50 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens <b>10</b> Stunden</td> <td>75 EUR</td> </tr> <tr> <td>mindestens <b>14</b> Stunden</td> <td>100 EUR</td> </tr> </table> <p>Eine Tätigkeit, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.</p> <p>(4) Für mündlich durchgeführte Prüfungen vor der Prüfungskommission der Sächsischen Landesärztekammer im Rahmen der Weiterbildungsordnung und mündliche Fachkundeprüfungen nach Strahlenschutzverordnung wird jedem Prüfer pro Prüfling ein Aufschlag auf das Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR gezahlt. Für fachbezogene Sprachprüfungen erfolgt die Zahlung eines Aufschlages auf das Sitzungsgeld an jeden Prüfer in Höhe von 50 EUR pro Prüfling.</p> <p>(5) Für Vor-Ort-Begehungen der Mitglieder der Fachkommission Strahlentherapie zur Begutachtung der strahlentherapeutischen Einrichtungen wird jedem Gutachter pro Vor-Ort-Begehung anstelle des in Absatz 3 genannten Sitzungsgeldes ein Sitzungsgeld in Höhe von 300 EUR gezahlt.</p> <p>(6) Für die Berechnung von Sitzungsgeld werden die Zeiten der An- und Abreise mitgerechnet.</p>	weniger als <b>5</b> Stunden	40 EUR	mindestens <b>5</b> Stunden	50 EUR	mindestens <b>10</b> Stunden	75 EUR	mindestens <b>14</b> Stunden	100 EUR
weniger als <b>5</b> Stunden	40 EUR									
mindestens <b>5</b> Stunden	50 EUR									
mindestens <b>10</b> Stunden	75 EUR									
mindestens <b>14</b> Stunden	100 EUR									

<p>Streichung § 5 (alt) Kreisärztekammern (wird zukünftig in der Satzung für die Kreisärztekammern geregelt)</p>	<p>(1) Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit der Kreisärztekammern werden jährlich aus den Beitragsmitteln 1,00 EUR / Arzt / Monat an die Kreisärztekammern gezahlt.</p> <p>(2) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel führen die Vorstände der Kreisärztekammern revisionssicher Nachweis und übermitteln der Sächsischen Landesärztekammer spätestens bis zum 1. Februar des der Zuwendung folgenden Jahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und eine Vermögensübersicht.</p> <p>(3) Den Vorsitzenden der Kreisärztekammern Chemnitz (Stadt), Dresden (Stadt) und Leipzig (Stadt) sowie der im Zuge der Kreisgebietsreform neu gebildeten Kreisärztekammern Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Leipzig (Land), Meißen, Mittelsachsen, Nordsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Vogtlandkreis und Zwickau wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR gewährt. Darin ist eine Entschädigung für Fahrtkosten enthalten, die für Fahrten in Erledigung von Aufgaben der Kreisärztekammer innerhalb deren Gebietes entstehen. § 4 findet insoweit keine Anwendung. Der Anspruch entsteht mit Beginn des Monats des Amtsantritts, frühestens ab dem 1. Juli 2009.</p>	<p>-</p>
<p>Streichung § 6 (alt) Schlussbestimmungen</p>	<p>Geldzahlungen nach dieser Ordnung erfolgen nur, soweit die finanziellen Mittel (Erträge des Wirtschaftsplanes) vorhanden sind.</p>	<p>-</p>
<p>§ 7 (alt) § 5 (neu) Inkrafttreten</p>	<p>-</p>	<p>Nur redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung in der Nummerierung der Paragraphen (Streichung §§ 5 und 6)</p>